

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Informationen für Bauherren
und Unternehmer



Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten

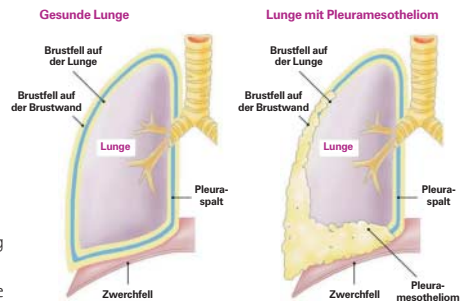
Informationen für Bauherren und Unternehmer

Asbest – einst ideales Baumaterial – heute, aufgrund der krebserzeugenden Wirkung verboten.

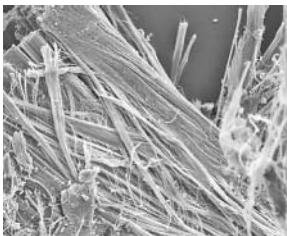
Warum ist Asbest gefährlich?

- Aufspießen von Asbest in feine Fasern und leichte Aufnahme über die Atemwege
- eingeatmete Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen und Asbestose verursachen (Atemnot, Reizhusten, zähem Auswurf)
- Latenzzeit von Asbestose kann bis zu 30 Jahre betragen
- krebserregender Stoff (Lungenkrebs, Tumor des Lungen- oder Bauchfells)

graphische Darstellung einer gesunden und einer erkrankten Lunge



Wann und Wo wurde Asbest eingesetzt?



Chrysotil-Asbest in Materialprobe

- Anwendung in Deutschland seit etwa 1930 in großen Mengen
- Hoch- und Tiefbau als Brand-, Schall-, Wärme-, Hitze- und Feuchtigkeitsschutz
- elektrische Schalteinrichtungen, Sicherungskästen und Hochspannungsverteiler
- Asbestgewebe (auch für Schutzkleidung und Schutzhandschuhe, Vorhänge)
- Kupplungs- und Bremsbeläge
- Elektroheizgeräte und elektrische Haushaltsgeräte

Asbestprodukte unterscheiden sich in:

■ Schwach gebundener Asbest

(Asbestanteil $\geq 60\%$, Rohdichte $\leq 1000 \text{ kg/m}^3$)

z. B. Spritzasbest, Asbestmassen in loser Form für Verstopfmassen, Spritz- und Leichtmörtelputze, Leichtbauplatten, Gewebe und Schnüre, Dichtungsmaterialien und Kitte, Brems- und Kupplungsbeläge, Bodenfliesen und Bodenbeläge (Vinyl-Asbest-Fliesen oder Flex-Platten), Fugenmassen, Klebstoffe, Spachtel- und Vergussmassen,

■ Fest gebundener Asbest /Asbestzement

(Asbestanteil $\leq 15\%$, Rohdichte $\geq 1400 \text{ kg/m}^3$)

z. B. Asbestzementwellplatten als Dacheindeckung, Fassadenplatten und Schindeln, Druck- und Kanalrohre, Formwaren (z. B. Blumenkästen, Gartenmöbel)

Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Dies gilt auch für Privathaushalte. Der heutige Umgang mit Asbest beschränkt sich auf Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten).

Asbestsanierungen sind sehr aufwändig, vor dem Abbruch bzw. der Sanierung von Gebäuden muss asbesthaltiges Material ausgebaut werden. Voraussetzung ist deshalb die Ermittlung über eingesetzte Baumaterialien im Gebäude.



Asbesthaltige Baumaterialien

Wer darf ASI-Arbeiten durchführen?

- Behördlich zugelassene Unternehmen, die sachkundige Personen gemäß GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 i. V. m. der TRGS 519 Nr. 2.7 beschäftigen
- Für Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten ist zusätzlich für die Firma eine Zulassung nach GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 nachzuweisen

Die Zulassung gilt bundesweit und ist bei der am Firmensitz zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.

Welche personellen Anforderungen werden an die Firmen gestellt?

Für die Sanierungen gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen die TRGS 519.

- Sachkundiger Verantwortlicher (kann ggf. die Aufgaben des sachkundigen Aufsichtführenden übernehmen Nr. 5.1)
- Sachkundiger Vertreter des Verantwortlichen
- Sachkundiger Aufsichtführender muss i. d. R. ständig anwesend sein (Nr. 5.2)
- Koordinator (beim Einsatz mehrerer Auftragnehmer Nr. 6)
- Fachpersonal (Nr. 5.3)
- Gerätefachkundiger (bei Arbeiten nach Nr. 14.1)
- Ersthelfer



Asbestfasern

Kennzeichnung der Baustelle
„Zutritt für Unbefugte verboten, Achtung Asbestfasern“

Wer darf keinen Umgang mit Asbest haben?

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, auch nicht zum Zweck der Ausbildung
- Schwangere und stillende Frauen

Welche Pflichten obliegen dem Unternehmer?

- Mitteilung zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen an die zuständige Arbeitsschutzbehörde (spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten)
- Erarbeitung betrieblicher Unterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Arbeitsplan
- Unterweisung der Beschäftigten
- Vorhaltung und Benutzung geeigneter persönlicher Schutzkleidung (Atemschutz, Schutzanzüge, Handschuhe, Arbeitsschutzschuhe)
- Einrichtung von Sanitärräumen (Wasch- und Toilettenräume, Duschmöglichkeiten, Pausenbereiche)
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten (berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 1.2 – Asbest und G 26 – Maskentauglichkeit)

- Planung und Einhaltung sicherheitstechnischer Maßnahmen in Abhängigkeit der durchzuführenden Arbeiten (Absturzsicherung, staubarme Abbruchtechnologie, Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle, Abschottung der Arbeitsbereiche, Raumluftfilteranlage - Unterdruckhaltung, Zu- und Abgang der Arbeitsbereiche über eine mindestens 3-Kammer- Personenschleuse mit integrierter Dusche, Austrag des Materials über eine Zwei-Kammer-Materialschleuse)

Welche Arbeiten dürfen an asbesthaltigen Produkten nicht ausgeführt werden?

- Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern
- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten
- Unter das Verwendungsverbot fällt auch der Aufbau von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern

Was ist bei der Entsorgung asbesthaltiger Materialien zu beachten?

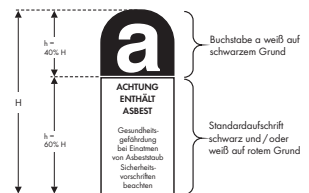
- Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu lagern
- Freisetzung von Asbestfasern während der Transportarbeiten und der Ablagerung auf der Deponie vermeiden (geeignete Verpackungsmaterialien wie Big-Bags oder Platten Big-Bags, ausreichend feste Kunststofffolien oder -säcke verwenden)
- Kennzeichnungsvorschrift nach § 8 Abs. 2 GefStoffV wenn Tätigkeiten mit ihnen durchgeführt werden (Erfassung, Sammlung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport)
- Kennzeichnung von Behältern die asbesthaltige Materialien enthalten (REACH-VO Anhang 17 Anlage 7)
- Zertifizierte Transportunternehmen oder Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung wählen
- Ablagerung nur auf abfallrechtlich zugelassenen Deponien
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung über das elektronische Nachweisverfahren



Arbeitnehmer in Schutzkleidung für den Abbau von alten Asbestinnenraumplatten



Reißfeste Foliensäcke zur Verpackung



Piktogramm für die Kennzeichnung von Foliensäcken



Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest?

Die in Deutschland relevanten Rechtsgrundlagen der Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen für Asbest sind folgende:

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Chemikaliengesetz – ChemG
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
- Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV
- TRGS 519, Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Grundlage für alle weiteren Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-VO). Dies gilt für alle potentiell betroffenen Kreise, also auch für Privatpersonen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.arbeitsschutz.sachsen.de

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz als zuständige Fachbehörde.

Bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde im Freistaat Sachsen erhalten Sie weitere Auskünfte

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax.: 03591 273-460

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Dienstsitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-100

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de

Fotos:

Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz;
<http://de.fotolia.com> (S. 1 l./S. 8, S. 1 r.u./S. 6)

Gestaltung und Satz:

ACTIV Werbung, Chemnitz

Druck:

SAXOPRINT GmbH, Dresden

Redaktionsschluss 4. Auflage: August 2018

Kostenfreier Bezug der Broschüre:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
<https://publikationen.sachsen.de>

Die Gelder für diese Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.